

15.02.2023
AZ 902.4
Markus Hillenbrand

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023
- Verabschiedung und Satzungsbeschluss
- Kreditaufnahme 2023
- Übertragung von investiven Haushaltsmitteln

I. Beschlussvorschlag

1. Dem Haushaltsplan 2023 mit Investitionsprogramm und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung - in der mit DS-Nr. 11/2023 vorgelegten Fassung - wird zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung 2023 in der vorgelegten Fassung wird erlassen.
3. Die Verwaltung bzw. die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird ermächtigt, Kredite in Höhe der in der Haushaltssatzung 2023 bzw. im Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Wasserversorgung eingestellten Beträge sowie Kredite zur Umschuldung von bestehenden Darlehensverbindlichkeiten unter Berücksichtigung der jeweils günstigsten Konditionen aufzunehmen. Die Ermächtigungen erstrecken sich auch auf evtl. Kreditsummen eines Nachtragshaushaltsplans sowie auf noch nicht in Anspruch genommene Vorjahresmittel und den in der Haushaltssatzung 2023 vorgesehenen Rahmen für Kassenkredite.
4. Die noch nicht in Anspruch genommenen Vorjahresansätze für investive Ausgaben der Gemeinde und des Eigenbetriebs Wasserversorgung sowie für zweckgebundene investive Einnahmen und für die Kreditaufnahme werden zur Bewirtschaftung in das Jahr 2023 übertragen.

II. Begründung

Zu 1.) und 2.)

Der Haushaltsplanentwurf 2023 wurde sowohl in den Ortschaftsräten als auch im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung (am 14.02.2023) detailliert vorberaten. Von den Gremien wurden keine Änderungsanträge eingebracht. Auf die Beschlussvorlage Nr. 11/2023 wird verwiesen.

Zu 3.)

Im Haushaltsplan der Gemeinde und im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung sind zur teilweisen Finanzierung der Investitionsvorhaben Kreditaufnahmen eingestellt. Zudem können nach § 87 GemO (i.V.m. § 12 EigBG) auch noch die bisher nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen des Vorjahres ausgeschöpft werden.

Darlehenskonditionen können i.d.R. nur tagesaktuell und mit sehr kurzfristiger Angebotsbindung abgefragt werden. Aus diesem Grund sollte die Verwaltung

bzw. Betriebsleitung vom Gemeinderat ermächtigt werden, Kredite bei der Bank aufzunehmen, die im Rahmen einer beschränkten Angebotsanfrage die günstigsten Tageskonditionen im Kommunalbereich bietet. Je nach Darlehenssumme werden dazu in aller Regel zwei bis drei Angebote über regional tätige Banken eingeholt. Sofern allerdings zinsverbilligte Darlehensprodukte des staatlichen Bankensektors (z.B. KfW, L-Bank) beansprucht werden können, kommen diese vorrangig zum Zuge.

Ebenso wie in den vergangenen Jahren wird die Verwaltung nur in der Höhe von der Kreditemächtigung Gebrauch machen, wie es die Haushaltslage erfordert.

Zu 4.)

Nach § 21 der GemHVO bzw. § 2 der EigBVO-HGB bleiben noch nicht in Anspruch genommene investive Ansätze der Haushaltsplanung bis zum Abschluss der Maßnahmen verfügbar. Verschiedene Projekte konnten noch nicht bzw. nicht vollständig ausgeführt oder abgerechnet werden. Die betr. Maßnahmen sind im Investitionsprogramm aufgelistet.

gez.

Markus Hillenbrand